

BLaw Artur Terekhov  
Inh. AT Recht Steuern  
Kirchweg 36  
8102 Oberengstringen

KR-Nr. 391/2018

An die  
Geschäftsleitung des  
Kantonsrates  
8090 Zürich

## **Einzelinitiative**

Betreffend «Für mehr Wettbewerb und günstigere Prozessführung zugleich – kantonalen Spielraum bzgl. berufsmässige Vertretung in Zivilprozessen nutzen»

### Antrag:

Hiermit reiche ich, BLaw Artur Terekhov, parteilos, wohnhaft in Oberengstringen sowie Einzelunternehmer AT Recht Steuern, dem Kantonsrat die vorliegende Einzelinitiative in Form des ausgearbeiteten Entwurfs ein:

(Anpassung bzw. Ergänzung von § 11 Abs. 2 AnwG ZH; LS 215.1)

<sup>2</sup>Zur Tätigkeit im Bereich des Anwaltsmonopols, welche für die berufsmässig vertretene Partei – vorbehältlich Art. 113 Abs. 1 ZPO – ebenso einen Anspruch auf Parteientschädigung begründet, sind auch berechtigt:

- a. in miet- oder arbeitsrechtlichen Streitigkeiten: beruflich qualifizierte Vertreterinnen und Vertreter im Sinne von Art. 68 Abs. 2 lit. d ZPO. Die berufliche Qualifikation darf durch das Gericht nur verneint werden, wenn die Vertretung offensichtlich weder über zureichende Rechtskenntnisse noch sachbezogene Fachkenntnisse betreffend die streitbetroffene Branche verfügt.
- b. unverändert
- c. in sämtlichen vermögensrechtlichen Streitigkeiten des vereinfachten Verfahrens (Art. 243 ff. ZPO), den Angelegenheiten des summarischen Verfahrens (Art. 248 ff. ZPO) sowie vor Schlichtungsbehörden jeder Art: Rechtsagentinnen und Rechtsagenten im Sinne von Art. 68 Abs. 2 lit. b ZPO. Rechtsagentin oder Rechtsagent im Sinne dieser Vorschrift ist jede Person, welche die persönlichen Voraussetzungen für die berufsmässige Vertretung nach lit. b (bzw. Art. 27 Abs. 1 SchKG) erfüllt.
- d. in allen Rechtsmittelverfahren vor Obergericht oder anderen kantonalen Rechtsmittelinstanzen betreffend Streitigkeiten im Sinne von lit. a-c: sämtliche Personen, die bereits aufgrund von lit. a-c zur berufsmässigen Vertretung im vorinstanzlichen Gerichtsverfahren befugt waren.

### Begründung:

Seit nunmehr fast acht Jahren ist das Zivilprozessrecht durch Inkrafttreten der ZPO schweizweit einheitlich geregelt. Gewisse Belange werden aber nach wie vor der kantonalen Regulationsautonomie überlassen. Hierzu gehört auch (zumindest teilweise) die Frage nach der berufsmässigen Vertretung vor Zivilgerichten. Dabei gestatten Art. 68 Abs. 2 lit. b und d ZPO den Kantonen ausdrücklich, in gewissen Verfahren auch Personen ohne Anwaltspatent zur berufsmässigen Vertretung zuzulassen. Genau hierauf zielt die Einzelinitiative ab.

Damit sind die Kernforderungen kurz darzustellen sowie zu begründen:

- Erstens ist die Streitwertgrenze bei der (schon jetzt bestehenden) Ausnahme für miet- und arbeitsrechtliche Verfahren aufzuheben. Damit könnten künftig beruflich qualifizierte Personen (z.B. Angestellte paritätischer NGOs, Liegenschaftenverwaltungen, Juristen ohne Anwaltspatent) ihre Kundschaft in allen Prozessen vor den Zivilgerichten vertreten. Verfahren sind ja nicht zwingend komplexer, nur weil es um mehr Geld geht.
- Zweitens soll die berufsmässige Vertretung vor Schlichtungsbehörden, in allen Zivilsachen bis zu 30'000 Franken Streitwert (vereinfachtes Verfahren) sowie im Anwendungsbereich des Summarverfahrens uneingeschränkt zulässig sein. Angelehnt wird die Regelung an den per 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Art. 27 Abs. 1 SchKG, der nunmehr jeder handlungsfähigen Person die gewerbsmässige Vertretung anderer Personen in SchKG-Summarsachen erlaubt. Dies war im Kanton Zürich im Übrigen bereits früher so. Auch SchKG-Summarsachen sind Gerichtsverfahren; die bisherige Vertretungsregelung hat sich sehr bewährt. Übrige Summarverfahren unterscheiden sich nicht grundlegend von jenen nach SchKG; eine Analogie ist völlig unproblematisch. Was Schlichtungsverfahren betrifft, so ist zudem festzuhalten, dass Friedensrichter (als Schlichter statt Richter) oft selbst Nichtjuristen sind. Warum die Vertretung vor Nichtjuristen das Privileg patentierter Anwälte sein soll, ist fraglich. Die berufsmässige Vertretung im vereinfachten Verfahren auch Nichtanwälten zu gestatten, hat letztlich einen ganz pragmatischen Grund: Bei Prozessen mit Streitwert unter 30'000 Franken lohnt sich schon aus Aufwand-Ertrag-Gründen der Beizug eines Anwalts oft nicht; der günstigere Nichtanwalt ist die wertvolle und (wie das kt. Verwaltungsrecht ohne jedes Anwaltsmonopol zeigt) auch praxistaugliche Antwort.
- Schliesslich ist drittens festzuhalten, dass vorerwähnte Vertretungsrechte auch im Rechtsmittelverfahren gelten. Dies sollte an sich klar sein, doch hat das Obergericht vor rund zwei Jahren das Gegenteil entschieden (Urteil RU150071 des OGer ZH, E. 3.2), was nicht im Sinne des Gesetzes war und auch in der Praxisliteratur kritisiert wird (so z.B. BSK ZPO-Tenchio, Art. 68 N 13a). Die entsprechende Korrektur vermeidet damit, dass nur fürs obergerichtliche Verfahren ein neuer Vertreter beigezogen werden muss.

Durch die vorliegende Rechtsänderung würde klarerweise der Zugang zum Gericht gestärkt, denn während Schlechtverdiener in den Genuss unentgeltlicher Rechtspflege kommen, wird die Rechtsdurchsetzung für diverse Leute des Mittelstands (inkl. KMU) zunehmend zu einem hohen finanziellen Risiko. Nach Inkrafttreten der neuen ZPO gingen im Kanton Zürich die Anzahl Zivilklagen um ca. 20 % zurück, wie dies Prof. Isaak Meier / Riccarda Schindler festgestellt haben. Daher plädieren sie nun dezidiert für kostenbezogene Anpassungen. Im Kanton Zürich, der wegen seines Wirtschaftsplatzes für besonders hohe Anwaltshonorare bekannt ist, ist eine bessere Bezahlbarkeit der Zivilrechtsdurchsetzung umso angezeigter. Denn weniger Anwaltsmonopol bedeutet mehr Wettbewerb. Und mehr Wettbewerb führt zu generell tieferen Kosten als Marktabschottung. Dass ein patentierter Anwalt mit Schwerpunkt Bankenrecht seine Mandanten in einer Mietsache besser vertreten könnte als z.B. ein HEV/MV-Angestellter, ist denn auch keineswegs so. Somit gibt es aus bürgerlichwirtschaftsliberaler Sicht (mehr Wettbewerb) wie auch sozialpolitischer Optik (günstigere Prozessführung) mehr als genug Gründe, vorliegender Rechtsänderung (oder zumindest einem Teil davon) zuzustimmen.

Abschliessend ist festzuhalten, dass der Einzelinitiant (selbst. Rechts- und Steuerdienstleister; Jus-Student auf Masterstufe) bis zum Inkrafttreten der Rechtsänderung mit grosser Wahrscheinlichkeit bereits über das Anwaltspatent verfügen und selber nicht mehr profitieren wird. Dennoch sind ihm Wettbewerb und günstige Rechtsdurchsetzung ein Anliegen, können doch nur diese den Rechtsfrieden langfristig gewährleisten.

Oberengstringen, 26. November 2018

Mit freundlichen Grüssen

Artur Terekhov